

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffen Janich, Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/12422 –**

Mögliche Förderungen des Bundes zum Erhalt von Schloss Kuckuckstein**Vorbemerkung der Fragesteller**

Das Schloss Kuckuckstein in Liebstadt (Landkreis Sächsische Schweiz) geht in seinen Ursprüngen mutmaßlich auf die Herrschaft von Heinrich I., Herzog der Sachsen und König des Ostfrankenreichs, um 930 nach Christus zurück und wurde erstmals urkundlich im Jahr 1410 erwähnt. Carl Adolf von Carlowitz und seinen Truppen diente das Schloss während der Befreiungskriege gegen Napoleon als Hauptquartier. Im Jahr 2018 erfolgte die Übernahme des Schlosses durch eine einheimische Familie. Der gemeinnützige „Verein Schwarzes Kleeblatt e. V.“ wurde gegründet, um einen Beitrag zum Erhalt des Schlosses zu leisten. Die Anerkennung als „National wertvolles Kulturdenkmal“ erfolgte schließlich im Jahr 2021, woraufhin ein Jahr später die historische „Carlowitz-Bibliothek“ auf das Schloss zurückkehrte (schloss-kuckuckstein.de/geschichte/).

Während der Diktatur der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) diente das Schloss als Drehort für den Film „Zauber auf Schloss Kuckuckstein“ und im Jahr 2012 für den Märchenfilm „Schneeweißchen und Rosenrot“. Der Erhalt des Schlosses ist sehr kostenaufwendig. Ein Sanierungsstau bestand am Außenmauerwerk und dem Dach. Im Jahr 2020 erhielt die Eigentümerin des Schlosses vom Freistaat Sachsen einen Fördermittelbescheid in Höhe von 400 000 Euro (www.sueddeutsche.de/kultur/liebstadt-hoffnung-fuer-schloss-kuckuckstein-400-000-euro-vom-land-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200706-99-694799).

Im vergangenen Jahr teilte ein Mitglied des Unterstützervereins mit, der Bund und der Freistaat Sachsen hätten zusammen Fördermittel in Höhe von insgesamt 2,8 Mio. Euro für die Sanierung von Schloss Kuckuckstein in Aussicht gestellt. Diese Summe ergebe sich aus 400 000 Euro Fördermitteln pro Jahr über die Dauer von sieben Jahren. Im vergangenen Jahr 2023 habe der Bund jedoch Signale gegeben, sich aus dem Förderprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ zu verabschieden (www.tag24.de/nachrichten/regionales/sachsen/bevor-der-ausbau-weitergeht-grosse-halloween-party-auf-schloss-kuckstein-2995396). Ausweislich einer Webseite des Bundes (verwaltung.bund.de/leistungsverzeichnis/de/leistung/99148049017000) wurde die Rechtsgrundlage für das Förderprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“

zum 31. Dezember 2023 außer Kraft gesetzt. Die Beantragung von Mitteln aus dem Förderprogramm sei nicht mehr möglich.

Im Jahr 2023 hat der Bund zum Erhalt kulturell bedeutsamer Denkmale noch 49 Mio. Euro bereitgestellt, darunter 6,4 Mio. Euro für Denkmale in Sachsen (www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1067467).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Seit 1950 konnte der Substanzerhalt oder die Restaurierung von mehr als 700 Kulturdenkmälern im gesamten Bundesgebiet mit Mitteln in Höhe von insgesamt rund 400 Mio. Euro aus dem Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ unterstützt werden. Bis zum Jahr 2024 war das Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ im Etat der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) bei Kapitel 0452 Titel 894 11 „Substanzerhaltung und Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung, Zuschüsse für national bedeutsame Kulturinvestitionen“ mit einem jährlichen Ansatz von 6 Mio. Euro etatisiert.

Im gleichen Titel wird auch das Denkmalschutz-Sonderprogramm im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens etatisiert (2023 mit einem Ansatz von 50 Mio. Euro, 2024 mit einem Ansatz von 47,5 Mio. Euro). Im Rahmen der Denkmalschutz-Sonderprogramme können der Substanzerhalt und die Restaurierung von national bedeutsamen oder das kulturelle Erbe mitprägenden Kulturdenkmälern sowie historischer Orgeln gefördert werden. Allein aus dem Denkmalschutz-Sonderprogramm XII (2023) wurden rund 6,4 Mio. Euro für den Substanzerhalt und die Restaurierung national bedeutsamer oder das kulturelle Erbe mitprägender Kulturdenkmäler und historischer Orgeln in Sachsen zur Verfügung gestellt.

1. Hat der Bund in den Jahren 2019 bis zum Jahr 2024 Förderleistungen zur Erhaltung und/oder Sanierung von Schloss Kuckuckstein in direkter oder indirekter Form geleistet, und wenn ja, welche (bitte nach Jahren und Fördersumme aufzuschlüsseln)?

Für die denkmalgerechte Sanierung und Erhaltung von Schloss Kuckuckstein in Liebstadt (Sachsen) wurden im Rahmen des Denkmalpflegeprogramms „National wertvolle Kulturdenkmäler“ zwischen 2021 und 2023 Mittel in Höhe von insgesamt 600 000 Euro (jeweils 200 000 Euro pro Jahr) zur Verfügung gestellt.

2. Ist es zutreffend, dass der Bund sich aus dem Förderprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ vollständig zurückgezogen hat?

Mit dem Jahr 2024 wurden keine Haushaltsmittel für das Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ etatisiert. Das Programm geht ab 2024 in zwei seit Jahren bewährten Programmen – dem Denkmalschutz-Sonderprogramm und dem Programm „Investitionen in national bedeutsame Kultureinrichtungen in Deutschland“ (INK) – auf.

- a) Wenn ja, welche Folgen hat das nach Kenntnis der Bundesregierung für die bereits begonnenen oder geplanten Sanierungsmaßnahmen von Schloss Kuckuckstein?

Auf die bereits begonnenen Maßnahmen aus den Förderjahren 2021 bis 2023 hat dies keine Auswirkungen. Für geplante zukünftige Bauabschnitte besteht

grundsätzlich die Möglichkeit, andere Fördermittel des Bundes (bspw. aus einem künftigen Denkmalschutz-Sonderprogramm oder dem Programm INK), des Landes oder Dritter zu beantragen.

b) Wenn ja, worin liegen die Gründe dafür?

Die Neuorganisation im Sinne einer Verschlankung der Denkmalförderprogramme wurde mit dem Ziel beschlossen, die bei der BKM zur Verfügung stehenden Mittel für die umfangreichen Aufgaben des Hauses bestmöglich einzusetzen.

3. Hat der Bund bis zum Jahr 2023 im Rahmen des Förderprogramms „National wertvolle Kulturdenkmäler“ gegenüber den Betreibern des Schlosses Kuckuckstein verbindliche Zusagen für zukünftige Fördermaßnahmen getroffen, und wenn ja, welche?

Der Bund hat keine verbindlichen Zusagen für zukünftige Fördermaßnahmen gegenüber den Antragstellern bzw. den Zuwendungsempfängern getroffen. In den erteilten Bewilligungsbescheiden werden die Zuwendungsempfänger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine einmalige Förderung keinen Anspruch auf künftige Förderungen begründet. Es besteht darüber hinaus kein Anspruch auf ein Ausschöpfen der vollen Förderperiode von bis zu sieben Jahren.

4. Hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren Gespräche mit Mitgliedern des „Verein Schwarzes Kleeblatt e. V.“ geführt, und wenn ja, hat sie hierbei neben dem Programm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ weitere Zusagen zur Förderung des Erhalts von Schloss Kuckuckstein getroffen?

Es haben keine Gespräche mit dem Verein „Schwarzes Kleeblatt e. V.“ oder den Eigentümern von Schloss Kuckuckstein stattgefunden.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, in sonstiger Weise den Erhalt von Schloss Kuckuckstein zu fördern, und wenn ja, wie?

Grundsätzlich könnte für die Sanierung und den Erhalt von Schluss Kuckuckstein bei Vorliegen der Voraussetzungen eine erneute Förderung im Rahmen eines Denkmalschutz-Sonderprogramms der BKM in Betracht kommen. Die Mittel für das jüngste Denkmalschutz-Sonderprogramm XIII sind bereits vollumfänglich festgelegt. Ob, wann und in welcher Höhe erneut Mittel für ein weiteres Denkmalschutz-Sonderprogramm etatisiert werden, hängt von den Entscheidungen des Deutschen Bundestages bei den anstehenden Haushaltssberatungen für das Jahr 2025 ab.

Darüber hinaus könnte gegebenenfalls auch eine Förderung aus dem Programm INK in Betracht kommen, sofern das Objekt Bestandteil einer gemeinnützig bzw. staatlich finanzierten national bedeutsamen und das kulturelle Erbe prägenden Kultureinrichtung ist. Der aktuelle Förderaufruf für 2025 zur Einreichung von Projektvorschlägen bis zum 15. November 2024 wurde kürzlich gestartet.

6. Welche tatsächlichen Folgen ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung für den Erhalt von Schloss Kuckuckstein aus dem Ausstieg des Bundes aus dem Förderprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“?

Denkmalschutz liegt vorrangig im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Länder mit ihren Denkmalbehörden. Der Bund ergänzte dieses Engagement langjährig u. a. mit dem Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“. Auch zukünftig besteht für Denkmaleigentümer die Möglichkeit im Rahmen etablierter Programme auf Landes- und Bundesebene Anträge zu stellen, die das Engagement des Eigentümers ergänzen können.

7. Hat ein Rückzug des Bundes aus dem Förderprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ einen Einfluss auf etwaige in der Vergangenheit zugunsten von Schloss Kuckuckstein geleistete Fördermittel des Bundes für bauliche Maßnahmen, und wenn ja, welche?

Das Aufgehen des Denkmalpflegeprogramms „National wertvolle Kulturdenkmäler“ in die beiden oben genannten Programme hat keine Auswirkungen auf in den Vorjahren bewilligte Zuwendungen.